

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiet.

Jahrgang 1898.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. September 1898.

22.

Gesetz vom 23. August 1898,

giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, mit welchem ein Beitrag aus den Verlassenschaften für Spitalsausgaben der Gemeinde Triest eingeführt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Von den Verlassenschaften der Personen, welche zur Zeit des Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Triest hatten, insoweit diese Verlassenschaften der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebühr unterliegen, und von den Liegenschaften in dieser Gemeinde, welche zu Verlassenschaften gehören, die nach den allgemeinen Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit anderswo zur Abhandlung gelangen, gebührt der Gemeinde für ihre Spitalsausgaben ein Beitrag in dem durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Ausmaße.

Dievon sind die Verlassenschaften und die unbeweglichen Güter befreit, welche in ihrer reinen Werthung den Betrag von 5000 fl. nicht erreichen.

Der Beitrag wird bemessen nach dem steuerbaren ungetheilten Werthe der ganzen Verlassenschaft oder des ganzen unbeweglichen Vermögens und es haftet dafür unmittelbar der Erbe, unbeschadet seines Rechtes, sich, falls der Verstorbene nicht anders verfügt hat, von den Legataren jenen Theil des Beitrages ersetzen zu lassen, welcher dem denselben aus der Verlassenschaft zukommenden Antheile entspricht.

Art. II.

Legate, welche, ohne eine nähere Bestimmung, den Spitalern der Gemeinde Triest, oder dieser selbst für Spitalsausgaben vermacht werden, werden von dem mit dem gegenwärtigen Gesetze eingeführten Beitrage abgerechnet.

Art. III.

Wenn die reine Werthung der Verlassenschaft oder der dem Beitrage unterworfenen Liegenschaften 5000 Gulden erreicht, wird der Beitrag nach folgendem Tarife bemessen:

von	5000 fl. bis	10.000 fl.	30 fr. für je 100 fl.
"	10.000 "	20.000 "	35 " "
"	20.000 "	30.000 "	40 " "
"	30.000 "	40.000 "	45 " "
"	40.000 "	50.000 "	50 " "
"	50.000 "	100.000 "	60 " "
"	100.000 "	200.000 "	70 " "
"	200.000 "	300.000 "	80 " "
"	300.000 "	400.000 "	90 " "
"	400.000 "	—	1 fl. " "

Insoferne die Verlassenschaft oder die dem Beitrage unterworfenen Liegenschaften einem Erben oder Legatar zufallen, welcher weder Ehegatte noch Notherbe des Verstorbenen ist, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem depurirten Werthe dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50 Percent erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. werden wohl behufs Feststellung der Tarifpost, nicht aber für die Bemessung des Beitrages in Berücksichtigung gezogen.

Art. IV.

Behufs der Feststellung, ob die vom Artikel I vorgesehene Befreiung von dem Beitrage einzutreten habe und in welchem Ausmaße der Beitrag nach dem Tarife des Artikel III zu leisten sei, muß Rücksicht genommen werden auf den depurirten Werth der ganzen Verlassenschaft, welcher der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zugrunde gelegt wird, einschließlich des in anderen, im Reichsrathe vertretenen Provinzen gelegenen unbeweglichen Vermögens und beziehungsweise der ganzen anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft, zu welcher das in der Gemeinde Triest gelegene unbewegliche Vermögen gehört.

Art. V.

Gingegen wird für die Bestimmung des steuerbaren Werthes einer in der Gemeinde Triest hinterlassenen Verlassenschaft weder der Werth des anderswo gelegenen unbeweglichen Vermögens in Berücksichtigung gezogen, noch werden die dieses unbewegliche Vermögen belastenden Schulden in Abzug gebracht, sobald der Rest der Verlassenschaft nach dem Gesetze für dieselben nicht zu haften hat.

Schulden aber, für welche auch der Rest der Verlassenschaft haftet, werden von dieser zur Gänze abgerechnet, mögen sie auch auf anderswo gelegenen unbeweglichen Vermögen versichert sein.

Ebenso werden behufs der Feststellung des depurirten steuerbaren Werthes des in der Gemeinde Triest liegenden, jedoch zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögens blos jene Passiven in Abrechnung gebracht, welche dieses unbewegliche Vermögen belasten, so zwar, dass dem Reste der Verlassenschaft gesetzlich eine Haftung nicht auferlegt werden kann.

Nur in dem Falle, dass das zu einer anderwärts zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörende bewegliche Vermögen und das in der Provinz, wo die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen zur Tilgung der Verlassenschafts-Passiven nicht ausreicht, ist der Überschuss der Passiven von dem in dieser Gemeinde gelegenen unbeweglichen Vermögen abzuführen.

Und wenn das außerhalb jener Provinz, in welcher die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen nicht nur in der Gemeinde Triest, sondern überdies auch in anderen im Reichsrathe vertretenen Provinzen vorkommt, wird der vorerwähnte Überschuss von den in dieser Gemeinde gelegenen unbeweglichen Vermögen blos in dem gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Artikels bestimmten Verhältnisse des reinen steuerbaren Werthes aller dieser unbeweglichen Güter in Abzug gebracht.

Art. VI.

Der von diesem Gesetze auferlegte Beitrag wird auf Rechnung der Gemeinde Triest vom k. k. Gebührenvermessungsamte in Triest bemessen, welchem, insofern es sich um liegende Güter handelt, die zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehören, der Erbe eine Ausfertigung der Nachlassnachweisung gleichzeitig mit jener, welche er dem Abhandlungsrichter überreicht, unmittelbar bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 300 Gulden vorzulegen hat, die vom genannten Amte zu Gunsten des Armenhauses in Triest auferlegt und im Executionswegen wie die Staatssteuer eingebracht wird.

Die Pflicht der Vorlage einer besonderen Nachweisung entfällt, wenn die Nachlassnachweisung von dem Abhandlungsrichter aufgenommen wurde.

Wie in diesem Falle dem k. k. Gebührenvermessungsamte in Triest die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Daten bekannt zu geben seien, wird im Verordnungswege festgestellt werden, während im Falle der Vorlage einer besonderen Ausfertigung der Nachlassnachweisung es dem k. k. Gebührenvermessungsamte in Triest obliegen wird, den durch dieses Gesetz normirten Beitrag auf Grund jener Daten zu bemessen, welche der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zur Grundlage dienen.

Art. VII.

Der nach diesem Gesetze bemessene Beitrag wird von der Gemeinde Triest mittelst ihrer Organe eingehoben.

Die executive Einhebung des Beitrages und dessen Sicherstellung erfolgt durch die Organe des Staates in der Weise, wie es rücksichtlich der Staatssteuern vorgeschrieben ist.

Art. VIII.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird auf alle Verlassenschaften angewendet, welche nach jenem Tage anfallen.

Art. IX.

Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 23. August 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Salzl m. p.

Ruber m. p.